

# Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen (SpoFöRiSR)

in der Fassung vom 2. August 2010

| Satzung     | Datum          | Fundstelle                      | In Kraft getreten |
|-------------|----------------|---------------------------------|-------------------|
|             | vom 27.03.2007 | Amtsblatt Ratingen 2007, S. 50  | 28.03.2007        |
| 1. Nachtrag | vom 13.10.2008 | Amtsblatt Ratingen 2008, S. 313 | 17.10.2008        |
| 2. Nachtrag | vom 29.07.2009 | Amtsblatt Ratingen 2009, S. 205 | 01.08.2009        |
| 3. Nachtrag | vom 02.08.2010 | Amtsblatt Ratingen 2010, S. 224 | 13.08.2010        |

## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                       | <b>1</b> |
| 1. Sportförderungsmittel                             | 1        |
| 2. Förderungsberechtigung                            | 2        |
| 3. Förderungsvoraussetzungen für investive Maßnahmen | 2        |
| 4. Verfahren   | 3        |
| <b>Förderungsmaßnahmen</b>                           | <b>4</b> |
| 1. Grundförderung                                    | 4        |
| 2. Sportstättenbau / Investitionen                   | 5        |
| 3. Sportstättenbetrieb und -unterhaltung             | 7        |
| 4. Übungsleiterinnen und Übungsleiter                | 7        |
| 5. Veranstaltungen                                   | 7        |
| 6. Sportanlagenbenutzung                             | 8        |
| 7. Sport für Jedermann                               | 8        |
| 8. Ehrungen  | 8        |

Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Förderung des Sports in der Stadt Ratingen im Lichte der im „Pakt für den Sport“ festgeschriebenen Grundsätze.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Sportförderungsmittel

- 1.1 Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verwirklichung des Sportstättenentwicklungsplanes und zur Sportpflege zur Verfügung.
- 1.2 Über die Verwendung der Sportförderungsmittel entscheidet, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, der Stadtrat.

Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung und Einordnung in den Sportstättenentwicklungsplan der Stadt, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Höhe der Zuschüsse von dritter Seite.

- 1.3 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Änderungen des Verwendungszweckes sind nur mit Zustimmung des Stadtrates oder des von ihm autorisierten Sportausschusses zulässig. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).
- Der Rat hat die Möglichkeit, durch Beschluss einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.
- Darüber hinaus ist der Bürgermeister berechtigt, ohne Einholung eines Ratsbeschlusses einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.
- 1.4 Die städt. Förderungsmittel haben einmaligen Charakter und stellen freiwillige Leistungen der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Ratingen können daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.5 Zweckgebundene Mittel, die der Stadt von dritter Seite zufließen (z.B. Sportförderung des Landes) dürfen nur für diese Zwecke vergeben und verwendet werden. Über die Verwendung ist gesondert Rechnung zu legen.

## **2. Förderungsberechtigung**

- 2.1 Einem Sportverein kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn
- a) er dem Landessportbund NRW oder einem Sportfachverband angehört
  - b) er seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und ins Vereinsregister Ratingen eingetragen ist
  - c) er seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweist
  - d) er monatliche Mindestbeiträge gemäß der Empfehlung des Landessportbundes NRW erhebt
  - e) er einen jährlichen Bestandserhebungsbogen des LSB dem Sportamt zur Verfügung stellt.
- 2.2 Vereine, die jugendliche Mitglieder betreuen, werden vorrangig bei der städt. Sportförderung berücksichtigt.
- 2.3 Die Voraussetzungen zu Nr. 2.1 sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.
- 2.4 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport werden finanziell nicht gefördert.

## **3. Förderungsvoraussetzungen für investive Maßnahmen**

- 3.1 Bei der städtischen Bezuschussung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, das heißt, der Antragsteller muss einen zumutbaren Beitrag erbringen. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung stehen.
- 3.2 Der Eigenbetrag muss mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Der Eigenbetrag kann auch durch Eigenleistungen der Mitglieder abgedeckt werden.
- 3.3 Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisation gelten nicht als Eigenbeitrag. Aufgrund dieser Zuschüsse reduziert sich aber die städtische Zuwendung.

- 3.4 Der Nachweis der Antragstellung für eine zusätzliche Förderung (Bund, Land NRW, Fachverbände, Sponsoren etc.) muss erbracht werden.
- 3.5 Mit der Gewährung des städtischen Zuschusses müssen sämtliche veranschlagten Kosten abgesichert sein.
- 3.6 Zuschüsse werden nur für besondere, in den nachfolgenden Bestimmungen genannte Maßnahmen zuerkannt. Zuschüsse zum laufenden, allgemeinen Sportbetrieb werden nicht gewährt.

#### 4. Verfahren

##### 4.1 Anträge

- 4.1.1 Zuschüsse müssen schriftlich formlos beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Hauptverein), nicht einzelner Abteilungen.
- 4.1.2 Die im folgenden Maßnahmenkatalog genannten Antragsfristen sind – um eine Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten – bindend.

##### 4.2 Bewilligung, Auszahlung

- 4.2.1 Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt die Art und Weise der Auszahlung an.
- 4.2.2 Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Vorab sind die Bewilligungsbedingungen durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich anzuerkennen.
- 4.2.3 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder die zu fördernden Anschaffungen bereits getätigt worden sind. Gleiches gilt, wenn bereits Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.
- 4.2.4 Sind für gleiche Maßnahmen im Vorjahr bereits Zuschüsse gezahlt worden, so kann eine neue Bewilligung und Auszahlung nur dann erfolgen, wenn der Zwischen-Verwendungsnachweis ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.

##### 4.3 Kostenunterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung

- 4.3.1 Sofern die tatsächlichen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern und eine entsprechende Rückforderung auszusprechen.
- 4.3.2 Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der städtischen Körperschaften für einen anderen Zweck verwandt, oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern.

##### 4.4 Verwendungsnachweis

- 4.4.1 Der Zuschussempfänger hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen.
- 4.4.2 Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme mit den entsprechenden Belegen) vorzulegen.
- 4.4.3 Die Nachweise sind jeweils bis spätestens 01.03. des auf die Förderung folgenden Jahres beim Sportamt einzureichen.
- 4.4.4 Bei Baumaßnahmen sind die Gesamtkosten, die im Vereinsantrag genannt sind, nachzuweisen. Der Nachweis der Zuschusssumme genügt nicht. Wird im Verwendungsnachweis die im Vereinsantrag aufgeführte Höhe der Gesamtkosten nicht erreicht, so entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über die Höhe des Zuschusses.
- 4.4.5 Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt.
- 4.4.6 Der Nachweis entfällt für Zuschüsse, die den Vereinen ohne Antrag und/oder gemäß besonderen Berechnungsverfahren gewährt werden.
- 4.4.7 Der Nachweis entfällt auch dann, wenn im Antrag bereits Unterlagen gefordert sind, die einem Verwendungsnachweis entsprechen (Fahrtkosten, Übungsleiter).
- 4.4.8 Der Verwendungsnachweis hat die quitierte Rechnung zu enthalten bzw. die Rechnung zusammen mit dem zugehörigen Bankauszug im Original.
- 4.4.9 Dem Sportamt steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen, Buchhaltung etc. des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Zuschussobjekt stehen.

Das gleiche Recht steht dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zu.

Der Stadt Ratingen ist auf Verlangen jederzeit ggf. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ratingen oder einem bestellten Wirtschaftsprüfer Einsicht in die Kassenbücher des Antragstellers zu gewähren.

## **Förderungsmaßnahmen**

### **1. Grundförderung**

- 1.1 Alle von der Stadt anerkannten Sportvereine können jährlich einen Zuschuss für ihre Jugendarbeit erhalten.
- Diese Grundförderung bezieht sich auf die Zahl der Jugendlichen im Verein und soll in erster Linie auch diesem Personenkreis zugute kommen. Der jährliche Zuschuss beträgt 6,00 € für jeden Jugendlichen.
- 1.2 Die Grundförderung wird allein aufgrund der Mitgliedermeldung (des gleichen Jahres) der Sportvereine an den LSB – hilfsweise an den jeweiligen Sportfachverband - berechnet.

- 1.3 Der Stadtsportverband Ratingen e.V. erhält einen jährlich festzusetzenden Zuschuss.

## 2. Sportstättenbau / Investitionen

- 2.1 Folgende Vereins- und städtische Baumaßnahmen können gefördert werden:

- a) Sportplätze
- b) Turn- und Sporthallen
- c) Sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung

- 2.2 Für die Verwendung der Sportpauschale geben wir nachfolgende Hinweise:

### 2.2.1 Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine intensive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten (vgl. Gruppe 94, 95, 96 der VV Gliederung und Gruppierung).

### 2.2.2 Sanierung von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind – im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen – wertwiederherstellende oder –verbessernde Maßnahmen zu verstehen. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen (Überalterung oder etwaige Vernachlässigung) noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren. Die Ausgaben für die Sanierung von Gebäuden sind in der Regel im Verwaltungshaushalt der Gemeinden zu veranschlagen.

### 2.2.3 Modernisierung von Sportstätten

Neben dem Bau von Sportstätten war auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann künftig für diese Zwecke eingesetzt werden. Insoweit ergibt sich keine Änderung.

### 2.2.4 Erwerb von Sportstätten

Mit der Neuorientierung der Sportstättenförderung ist künftig auch die Verwendung der Mittel zum Erwerb von Sportstätten generell zugelassen. Dieser Einsatz war bisher nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Finanzministeriums erlaubt. Insoweit eröffnet die Sportpauschale den Gemeinden eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

### 2.2.5 Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale sind nicht für Gegenstände einzusetzen, die

kein Anlagevermögen darstellen, z.B. Geschäftsbedarf wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien für den Sanitärbereich, Austausch defekter Sicherungen und Beleuchtungskörper usw.

#### 2.2.6 Personalausgaben

Ebenso ist der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben unzulässig.

#### 2.2.7 Sportpauschale/ Schulpauschale

Mit Erlass vom 08.01.2002 – 33-50.20.32-2125/01 – ist die Verwendung und Veranschlagung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) klargestellt worden. Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit am jeweiligen Nutzungsverhältnis orientieren sollen.

#### 2.2.8 Finanzierung von Sportstätten

Die Gemeinden können zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts (z.B. § 76 Abs. 3, § 85 GO) Kredite aufnehmen. Aus Mitteln der Sportpauschale können insoweit auch zukünftig die Annuitäten daraus bedient werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Mittel der Sportpauschale für bestehende Finanzverpflichtungen abgeschlossener Objekte einzusetzen.

#### 2.2.9 Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden, können für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angesammelt werden. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Sie behalten dort ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

2.3 Anderweitige Zuwendungen von öffentlichen Zuschussgebern, dem Landessportbund NRW oder von dritter Seite sind im Antrag anzugeben.

2.4 Bei allen beantragten Maßnahmen ist die Planung und Ausführung einem Architekten zu übertragen. Der Architekt hat den Kostenvoranschlag zu unterzeichnen.

2.5 Die Baumaßnahme muss sich in das Gesamtkonzept und die Prioritätenliste des Sportstättenentwicklungsplanes einfügen.

2.6 Bei allen Baumaßnahmen sind von den Vereinen ökologische Aspekte im Sinne der Agenda 21 im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen für die Planung wie für die Bauausführung.

Es wird u.a. erwartet, dass von den Vereinen umweltfreundliche Baumaterialien und Energieanlagen verwendet bzw. betrieben werden. Die Energieberatung der Stadt oder des Landessportbundes ist einzuschalten.

2.7 Sportanlagen sollen behindertengerecht ausgeführt sein.

- 2.8 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Höchstfall die Hälfte der zuschussfähigen Kosten.
- 2.9 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für größere Anschaffungen und Reparaturmaßnahmen, die einen Kostenaufwand von über 10.000 € haben.

### **3. Sportstättenbetrieb und -unterhaltung**

Für Sportvereine mit eigenen oder langfristig gepachteten Anlagen können auf Antrag Zuschüsse zum Betrieb und zur Unterhaltung gezahlt werden.

Die Höhe der Zuschüsse errechnet sich wie folgt:

Die Kosten für den Platz- oder Hallenwart, die Reinigungskräfte und laufenden Reparaturen bis zur Höhe von 3.000,00 Euro jährlich, die Energiekosten (Gas, Strom, Wasser) bis zur Höhe von 4.000,00 Euro jährlich, Zinsen für angepachtete oder angemietete Sportstätten bis zur Höhe von 3.000,00 Euro

Die angefallenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

Dem Antrag ist eine auf das Vorjahr bezogene Gewinn- und Verlustrechnung des antragstellenden Vereins beizufügen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht ausreichen, allen begründeten und fristgerecht eingegangenen Anträgen stattzugeben, erfolgt eine prozentuale Aufteilung im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten.

### **4. Übungsleiterinnen und Übungsleiter**

Der Vereinssport wird durch die Bezuschussung der Honorare der in den Sportvereinen tätigen Übungsleiter mit Übungsleiterscheinen gefördert.

Der Zuschuss beträgt 45 % des Zuschussbetrages, welcher den Vereinen vom Landesportbund gewährt wird. Berechnungsgrundlagen sollen die Zuschussbeträge des Vorjahres sein.

Der gewährte Zuschuss sollte seitens der Sportvereine vorrangig für die Ausbildung/Weiterbildung der Übungsleiter eingesetzt werden.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

### **5. Veranstaltungen**

- 5.1 Für Sportveranstaltungen, die in Ratingen stattfinden und die über den üblichen Wettkampfbetrieb hinausgehen, können Zuschüsse gewährt werden.
- 5.2 Anträge (Vordrucke) sind spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung vorzulegen. Sie haben zu enthalten:
- Datum und genaue Bezeichnung der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer bzw. Mannschaften, Herkunftsort der Teilnehmer bzw. Mannschaften und Gesamtkosten.
- Die Kosten sind mit Originalunterlagen entsprechend einem Verwendungsnachweis zu belegen.

- 5.3 Einnahmen und anderweitige Zuschüsse (Land, Verband, andere städtische Ämter) sind im Antrag anzugeben. Die Ausschreibung der Veranstaltung ist beizufügen.
- 5.4 Deutsche Meisterschaften und internationale Wettkämpfe, die in Ratingen ausgerichtet werden und für die ein höherer Zuschuss erwartet wird, sind bis 01.07. des Jahres vor der Veranstaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt formlos mit Kostenschätzung. Der Veranstalter erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid mit der voraussichtlichen Höhe des Zuschusses zu Beginn des Jahres der Veranstaltung. Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis mit Originalbelegen zu führen. Danach erfolgt die endgültige Bewilligung des Zuschusses.
- 5.5 Über diese Zuschüsse entscheidet der Rat im Rahmen der Etatberatungen des jeweiligen Haushaltsjahres.

## **6. Sportanlagenbenutzung**

Die Vergabe von städtischen Sportanlagen an anerkannte Ratinger Sportvereine erfolgt grundsätzlich mietkostenfrei. Dies gilt nur für sportliche Veranstaltungen (Training und Wettkampf) im Amateurbereich.

Näheres regelt die Ordnung über die Benutzung des Stadions und der Sportplätze der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 550), die Ordnung über die Benutzung der Sport-, Großturn- und Turnhallen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 551), die Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen (ORS-Nr. 552) sowie die Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Eissporthalle (ORS-Nr. 554).

## **7. Sport für Jedermann**

- 7.1 Die Forderung des Deutschen Sportbundes im Sinne eines "Sports für Alle" wird von der Stadt Ratingen anerkannt und unterstützt.
- 7.2 Aktionen wie Training und Prüfung für das Sportabzeichen, Lauftreff oder das Spielfest werden organisatorisch und, soweit notwendig, auch finanziell gefördert.

## **8. Ehrungen**

Einzelsportler/innen und Mannschaften können einmal im Jahr für eine besondere sportliche Leistung gewürdigt werden.

Die Kriterien für die Anerkennung einer besonderen sportlichen Leistung werden einvernehmlich zwischen der Stadt und dem StadtSportVerband Ratingen e.V. festgelegt und fortgeschrieben.

Auf Antrag können Sportler/innen, die Mitglied in einem auswärtigen Sportverein sind und in Ratingen wohnen, für besondere sportliche Leistungen gewürdigt werden. Auch hier werden die Kriterien zwischen der Stadt und dem StadtSportVerband Ratingen e.V. festgelegt und fortgeschrieben.